



Ausgabe: 01.10.2011

FUNDBÜROVERORDNUNG

**INHALT**

A	allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
B	Fundanzeigen	3
Art. 2	Entgegennahme der Fundanzeige	3
C	Aufbewahrung von Fundgegenständen	3
Art. 3	Hinterlegung des Fundgegenstandes	3
Art. 4	Aufbewahrungsfristen	3
Art. 5	Haus- und Anstaltsfunde	3
D	Herausgabe von Fundgegenständen	3
Art. 6	Herausgabe	3
E	Verwertung von Fundgegenständen	4
Art. 7	Grundsatz	4
Art. 8	Verderbliche Waren und kostspieliger Unterhalt	4
Art. 9	Freihandverkauf	4
Art. 10	Kosten	4
F	Finderlohn und Gebühren	4
Art. 11	Finderlohn	4
Art. 12	Gebühren und Kostenersatz	4
G	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 13	Inkrafttreten	5
Art. 14	Übergangsbestimmungen	5
Art. 15	Aufgehobene Erlasse	5



Gestützt auf die Art. 720–722 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 und auf § 185 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sowie auf Art. 37 der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 27. November 2007 erlässt der Stadtrat folgende Verordnung:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Entgegennahme, Lagerung, Vermittlung und Verwertung von im öffentlichen Raum gefundenen Gegenständen und die damit zusammenhängenden Aufgaben des Fundbüros.

B FUNDANZEIGEN

Art. 2 Entgegennahme der Fundanzeige

Das Fundbüro nimmt Anzeigen über Fundgegenstände aus der Stadt Uster mit einem Wert von über Fr. 10.00 entgegen.

C AUFBEWAHRUNG VON FUNDGEGENSTÄNDEN

Art. 3 Hinterlegung des Fundgegenstandes

- ¹ Fundgegenstände können in der Regel beim Fundbüro hinterlegt werden.
- ² Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der entgegengenommenen Fundsache.
- ³ Über die beim Fundbüro hinterlegten Fundgegenstände wird ein Register geführt.
- ⁴ Der Finderin oder dem Finder ist für den abgelieferten Fundgegenstand auf Verlangen eine schriftliche Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Art. 4 Aufbewahrungsfristen

- ¹ Das Fundbüro bewahrt die entgegengenommenen Fundsachen während eines Jahres auf. Ausgenommen sind Fundgegenstände, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind oder die einen kostspieligen Unterhalt erfordern. Deren Verwertung richtet sich nach Art. 8 oder Art. 9.
- ² Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Fundsache dem Fundbüro bekannt, gibt es dieser oder diesem vom Fund Kenntnis, unter dem Hinweis, dass bei Nichtabholung Verzicht auf das Eigentum am Fundgegenstand angenommen wird. Die Frist zur Abholung der Fundsache beträgt drei Monate. Wird die Fundsache innert dieser Frist nicht abgeholt, wird sie an die Finderin bzw. den Finder zurück gegeben oder im Sinne von Art. 7 verwertet.

Art. 5 Haus- und Anstaltsfunde

Haus- und Anstaltsfunde werden vom Fundbüro nicht entgegengenommen. Solche Fundgegenstände sind den mit der Aufsicht über das Haus bzw. die Anstalt betrauten Personen abzuliefern.

D HERAUSGABE VON FUNDGEGENSTÄNDEN

Art. 6 Herausgabe

- ¹ Das Fundbüro händigt hinterlegte Fundsachen an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer aus, wenn der Anspruch an der Sache glaubhaft gemacht werden kann, insbesondere wenn die Be-



schreibung auf die Fundsache zutrifft sowie die näheren Umstände des Verlustes mit den Angaben der Finderin oder des Finders übereinstimmen.

- ² Wird innerhalb eines Jahres kein Anspruch auf die Fundsache erhoben, fordert das Fundbüro die Finderin oder den Finder auf, die Fundsache innert weiterer drei Monate auf dem Fundbüro abzuholen, unter dem Hinweis, dass bei Nichtabholung Verzicht auf das Eigentum an der Fundsache angenommen wird.
- ³ Die Finderin bzw. der Finder ist verpflichtet, der Eigentümerin oder dem Eigentümer die herausgegebene Fundsache gegen vollständige Schadloshaltung weitere vier Jahre zur Verfügung zu halten.

E VERWERTUNG VON FUNDGEGENSTÄNDEN

Art. 7 Grundsatz

Fundsachen, die innert Frist weder von der Eigentümerin oder vom Eigentümer, noch von der Finderin oder vom Finder abgeholt werden, werden verwertet.

Die Verwertung von Fundsachen erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Der Steigerungserlös tritt an die Stelle der Fundsache.

Art. 8 Verderbliche Waren und kostspieliger Unterhalt

Fundsachen, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind oder die einen kostspieligen Unterhalt erfordern, dürfen mit Genehmigung der Leiterin oder des Leiters der Einwohnerdienste der Stadt Uster sofort verwertet werden.

Art. 9 Freihandverkauf

Erfordert es die Dringlichkeit, namentlich bei raschem Wertverlust oder kostspieligem Unterhalt der Fundsache, oder sind die Kosten einer öffentlichen Versteigerung im Verhältnis zum Wert der Fundsache übermässig hoch, tritt mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Einwohnerdienste der Stadt Uster der direkte Verkauf an eine Drittperson an die Stelle der öffentlichen Versteigerung. Der Verkaufserlös tritt an die Stelle der Fundsache.

Art. 10 Kosten

Die Kosten der Versteigerung oder des Freihandverkaufs werden aus dem Verwertungserlös bestritten.

F FINDERLOHN UND GEBÜHREN

Art. 11 Finderlohn

- ¹ Die Höhe des Finderlohns beträgt in der Regel 10 % des Wertes der Fundsache. Bei hohen Werten kann der Finderlohn angemessen herabgesetzt werden.
- ² Das Fundbüro bestimmt im Einzelfall die Höhe des Finderlohns.

Art. 12 Gebühren und Kostenersatz

- ¹ Für die Aufbewahrung einer gefundenen Sache, die der Eigentümerin oder dem Eigentümer zurückgegeben wird, ist dem Fundbüro eine Gebühr zu entrichten.
- ² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der vom Stadtrat erlassenen Gebührenverordnung.
- ³ Ausserordentliche Aufwendungen für Aufbewahrung, Schätzung sowie Nachforschungen usw. werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.



- ⁴ Stellt der Bezug der Gebühr oder der Auslagen eine unnötige Härte dar oder erscheint er sonstwie unbillig, kann die Leiterin oder der Leiter der Einwohnerdienste die Gebühr auf Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen.

G ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden auf sämtliche Fundgegenstände die Bestimmungen des neuen Rechts angewendet.

Art. 15 Aufgehobene Erlasse

Die vorliegende Verordnung ersetzt das Fundbüroreglement vom 01. Juni 2003 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften